

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/924 —

Betr.: Aufsicht beim Schwimmunterricht

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Dehn, Aller (SPD) vom 7. 3. 1983

Im Januar dieses Jahres hat ein hannoversches Gericht den Rektor und eine Sportlehrerin einer Grundschule in Hannover der fahrlässigen Tötung eines neunjährigen Schülers für schuldig befunden, der beim Schwimmunterricht im Hallenbad ertrunken war. Das Gericht hatte insbesondere die mangelhafte und lückenhafte Aufsicht während der Umkleidephase gerügt. In der Folge dieses Urteils haben mehrere Schulen in Hannover vorläufig den Schwimmunterricht abgesetzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, den derzeit geltenden Schwimmerlaß vor dem Hintergrund des o. g. Urteils zu überarbeiten?
2. Falls nein, hält sie es für vertretbar und zumutbar, daß Lehrkräfte, die die gültigen Unterrichts-Richtlinien ihres Dienstherren anwenden, sich u.U. der fahrlässigen Tötung schuldig machen?
3. Ist sie bereit, künftig Sorgen und Bedenken einzelner Schulen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sorgfältig zu prüfen?
4. Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang das Schreiben der Bezirksregierung Hannover vom 7. Juni 1982 (AZ 408-52001/3), in dem die vorgetragene(n) Sorgen aus der Grundschule IV in Burgdorf mit der Bemerkung abgetan werden, wenn eine Lehrkraft sich überfordert fühle, könne dies kein Grund sein, übliche unterrichtliche Prinzipien im Sinne der Lehrkraft zu ändern?
5. Wie bewertet die Landesregierung die öffentliche Ankündigung der Bezirksregierung Hannover, man werde diejenigen Schulen, die nach Bekanntwerden des o. g. Urteils vorerst den Schwimmunterricht eingestellt haben, „in vorsichtiger Form“ zur Wiederaufnahme des Schwimmunterrichts zwingen, ohne die Aufsichtsfragen neu zu regeln?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/924 —

Hannover, den 27. 4. 1983

Am 12. 2. 1982 ist es im Hallenbad Hannover-Anderten während des Schwimmunterrichts der 3. Klasse einer Grundschule zu einem Schwimmunfall mit tödlichem Ausgang gekommen. Gegen die aufsichtführenden Lehrkräfte ist ein Strafverfahren eingeleitet worden, das am 24. 1. 1983 zu Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung geführt hat. Dieses Urteil ist in einem Falle noch nicht rechtskräftig. Das Gericht hat verlangt, daß Grundschüler auch während des Umkleidens ständig beaufsichtigt werden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Mit dem Erlaß „Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport“ vom 10. 6. 1982 (Schulverwaltungsblatt Seite 129) sind die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten für Sport unterrichtende Lehrkräfte und die besonderen Vorschriften für die Aufsichtspflichtigen beim Schwimmunterricht neu gefaßt worden. Bei dieser Neufassung sind die seinerzeit vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnisse, auch aufgrund des Unfalles im Hallenbad Hannover-Anderten — soweit damals möglich —, berücksichtigt worden. Da eine der beiden Lehrkräfte gegen das Urteil Berufung eingelegt hat, kann erst nach Vorliegen des Berufungsurteiles entschieden werden, ob aufgrund der Beurteilung der Abläufe durch das Gericht eine Ergänzung der Richtlinien erforderlich ist.

Zu 2.

Für die Zwischenzeit habe ich — sobald das schriftlich begründete Urteil vorlag — die Schulen durch Erlaß vom 7. 4. 1983 auf die Gefahren, auf die beim Umkleiden der Schüler zu achten ist, aufmerksam gemacht und Hinweise zu ihrer Vermeidung gegeben.

Zu 3.

Mir ist kein Fall bekannt, in dem mir vorgetragene Sorgen und Bedenken einzelner Schulen nicht sorgfältig geprüft worden wären. Ich gehe davon aus, daß auch die untere und obere Schulaufsicht sowie die Leiter von Fortbildungsveranstaltungen jede Gelegenheit nutzen, um Lehrer und Schulen in den sie bewegenden Fragen und Sorgen fachgerecht zu beraten.

Zu 4.

Mit dem Schreiben der Bezirksregierung Hannover vom 7. 6. 1982 an den Vorsitzenden der Schulelternschaft der Grundschule IV in Burgdorf, das der Schule nachrichtlich zur Kenntnis gegeben worden ist, hat sich die Bezirksregierung Hannover bemüht, die Eltern und Lehrer bei dort aufgetretenen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Schwimmunterrichtes zu beraten. Die Sorgen der Schule sind darin keinesfalls ignoriert oder unterschätzt worden. Das Schreiben gibt vielmehr konkrete Anregungen und Hinweise, die zur Lösung der organisatorischen und pädagogischen Probleme des Schwimmunterrichtes beitragen konnten.

Zu 5.

Die Erteilung des Schwimmunterrichts gehört zu den Aufgaben der Schulen. Die Bezirksregierung war daher verpflichtet, unter Berücksichtigung der Umstände und der Situation der beteiligten Schüler und Lehrer für die Fortführung des Schwimmunterrichts in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

In Vertretung

Schae de